

Anlage 3 zu **Hauptausschußsitzung mit den Landesfachwarten**

„Recht und Ordnungen“ (nach vorheriger Beratung und Abstimmung im Präsidium am 29.04.2022)

Der nachfolgende Antrag ist mehreren Anfragen im Herbst 2021 geschuldet. Unklar war, bis zu welchem Zeitpunkt Ligen nach dem Rückzug von Mannschaften aufgefüllt werden (können). In diesem Zusammenhang ergab sich auch die Frage, zu welchem Zeitpunkt genau die Anzahl der Mannschaften in einer Staffel feststeht, die ausschlaggebend ist für die Regelungen nach SpOF Nr. 4.4.4.2.3 (Anzahl der Auf- und Absteiger)

Auf- und Abstieg in Abhängigkeit von der Staffelgröße

Es ist in der Spielordnung Faustball (SpOF) offensichtlich nicht eindeutig (genug) geregelt, zu welchem Zeitpunkt endgültig für eine Spielrunde feststeht, wie groß die Anzahl von Mannschaften in einer Staffel ist. Damit ist nicht leicht nachvollziehbar, wie die Ermittlung der auf- und absteigenden Mannschaften z. B. nach SpOF Nr. 4.4.4.2.3 und Nr. 4.4.4.2.4 erfolgt.

Somit wird folgende Änderung der SpOF (im Sinne der bisher gängigen Praxis) beantragt:
SpOF Nr. 4.4.4.2.3 – Antrag: Ergänzung wie fettgedruckt:

Aus Staffeln mit acht (08) und mehr Mannschaften steigen zwei (02) Mannschaften, aus Staffeln mit sieben (07) Mannschaften steigt eine (01) Mannschaft ab. Spielensechs (06) oder weniger Mannschaften in einer Staffel, so steigt keine Mannschaft ab.

Maßgeblich ist die Anzahl der Mannschaften, die am Ende des vorangegangenen Spieljahres zur Staffel gehört.

Es steigen ebenso viele Mannschaften in die Staffeln auf, wie es Absteiger gibt, wobei das Auffüllen auf Sollstärke **neun (09)** erwünscht ist.

SpOF Nr. 4.4.4.2.4 – Antrag: Veränderung wie gestrichen bzw. fettgedruckt:

Ändert sich die festgesetzte Anzahl der Mannschaften einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge

(nach den in den Wettkampfbestimmungen vorgesehenen Fristen)

in dem vorangegangenen Spieljahr), so steigen

- bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf
- bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab.

Mannschaften, die z. B. wegen Nichtantretens disqualifiziert werden oder zurückziehen, gelten im Sinne dieser Regelung als Absteiger.

Wird eine Mannschaft, die nach dem Meldetermin zurückzieht, bis zum Ende des Spieljahres nicht ersetzt, zählt sie im Sinne von Nr. 4.4.4.2.3 als Absteiger der kommenden Saison weiterhin zu der Liga.

Deutsche Faustball-Liga e.V.

im Deutschen Turner-Bund



*Sind keine oder nicht genügend Aufsteiger/Nachrücker vorhanden, so können Absteiger der Spielrunde verbleiben. Die Reihenfolge regelt sich nach der Platzierung **in** der abgelaufenen Saison.*

Ein Auffüllen der Staffeln unter Berücksichtigung dieser Ordnung und der Wettkampfbestimmungen erfolgt spätestens bis zum Ende des vorangegangenen Spieljahres.

Begründung:

Eine ausführliche Begründung erfolgt auf Wunsch mündlich.

Erreicht werden soll durch die Änderung, dass zugleich Planungssicherheit für den Wettkampfausschuss und Transparenz für die Vereine bzw. Mannschaften hergestellt wird.

Bert Märkl